

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 7 A 4142/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
 2. des Herrn, vert. d. d. Mutter, die Klägerin zu 1.
 3. der Frau ..., vertr. d. d. Mutter, die Klägerin zu 1.,
-,
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Kleine, Salzstraße 21, 48143 Münster,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 2615893-423 -,

Beklagte,

Beteiligt: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung,

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
3. August 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Leemhuis als Ein-
zelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Feststellung in Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Oktober 2003 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen werden die Verfahren eingestellt.

Die Kläger und die Beklagte tragen zu je ½ die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 22. November 2000 gab die Klägerin zu 1) an, sie und ihre Kinder - die Kläger zu 2. und 3. - hätten am 6. November 2000 Afghanistan verlassen und seien letztlich mit einem Flugzeug nach Moskau geflogen. Von dort seien sie mit dem Pkw weiter gereist und am 15. November 2000 in Deutschland angekommen. Die Reise hätte insgesamt 12.000 US-Dollar gekostet. Sie seien ziemlich wohlhabend gewesen. Sie selber habe das Abitur gemacht und Elektrotechnik, u. a. in Minsk, Weißrussland, studiert. Sie sei Elektroingenieurin. Sie habe zunächst bis zur Ankunft der Mudjaheddin in Kabul als Ingenieurin in einem Kraftwerk gearbeitet. Danach sei sie selbständige Friseurin gewesen. Ihr Ehemann sei Mitglied der DVPA, während sie Probemitglied in dieser Partei gewesen sei. Ihr Ehemann habe in Kabul ein Lebensmittelgeschäft betrieben. Er sei häufiger nach Pakistan gefahren, um Lebensmittel einzukaufen. Bei einer dieser Fahrten sei er von den Taliban in Jalalabad festgenommen, nach Kandahar gebracht und dort getötet worden.

Wenn sie zurück kehren müsste, sähe sie für sich und ihre Kinder keine Überlebenschmöglichkeit. Alleinstehende Frauen würden in der Gesellschaft nichts gelten.

Durch Bescheid vom 22. Oktober 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben seien.

Die Kläger haben am 7. November 2003 Klage erhoben. Zur Begründung trägt die Klägerin zu 1) zunächst vor, sie habe Angst vor Verfolgung wegen ihrer früheren Mitgliedschaft in der Kommunistischen DVPA. Zudem wisse sie nicht, wohin sie in Afghanistan gehen sollte, da Blutsverwandte dort nicht mehr lebten. Ihr Leben und das Leben ihrer Kinder sei auch deswegen in Gefahr, weil sie mit einem Christen zusammen lebe. Nachdem sie zunächst in der Baptistengemeinde ihres Heimatortes eingebunden gewesen sei, habe sie sich jetzt der evangelischen Kirche zugewandt. Sie besuche die Gottesdienste. Dabei habe sie festgestellt, dass die baptistische Gemeinde für sie zu fanatisch sei. Seit Mai 2005 besuche sie bei der ev. luth. Kirchengemeinde Cloppenburg einen Glaubenskurs. Ihre Taufe werde am 9. Oktober 2005 stattfinden. Bei ihrem 15jährigen Sohn Ramin werde die Taufe mit der Konfirmation zusammen gelegt. Die Taufpatenschaft für ihre kleine Tochter übernehmen Nadja Walz und ihr Ehemann Eugen Walz. Bereits zuvor bei der Baptistengemeinde sei sie aktiv tätig gewesen, hätte jeden Sonntag den Gottesdienst besucht und die Bibel studiert. Im Dezember 2003 habe sie bei einer Weihnachtsfeier die Maria gespielt. Insoweit reiche sie ein Foto in dem Cloppenburger Wochenblatt vom 15. Dezember 2004 ein. Ihr Sohn, der Kläger zu 2), habe seinerzeit die Sonntagsschule besucht, einmal wöchentlich einen Bibelkurs aufgesucht und zudem gehöre er zur Baseballgemeinschaft der Gemeinde. Bewusst habe sie, die Klägerin zu 1) ihn nicht beschneiden lassen. In Afghanistan müsse er mit einer Zwangsbeschneidung rechnen. Ihre Hinwendung zum Christentum sei bei den in Cloppenburg wohnenden Afghanen bekannt geworden. Dies sei bei jenen auf völliges Unverständnis gestoßen. Der Kontakt zu ihnen sei abgerissen. Bei zufälligen Treffen in der Stadt werde sie mit bösen Blicken und Beschimpfungen bestraft. Außerdem sei bekannt geworden, dass sie einen christlichen Freund habe. Dies sei mittlerweile auch in Afghanistan bekannt. Eines Tages sei sie von einer Bekannten aus Afghanistan angerufen und in einer schrecklichen Art und Weise beschimpft und gefragt worden, warum sie Christin geworden sei. Sie hätte jetzt keinen Platz mehr in Afghanistan und sei jetzt schon eine tote Person.

Die Kläger haben die Klagen hinsichtlich ihres Begehrens auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Artikel 16 a GG zurückgenommen.

Sie beantragen nunmehr,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind, hilfsweise Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. Oktober 2003 aufzuheben soweit er dem entgegen steht.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (1 Heft) ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Kammer vom 8. Juni 2005 konnte der Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden.

Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG feststellt. Soweit sie die Klagen zurückgenommen haben, waren die Verfahren einzustellen.

Die Kläger haben wegen ihrer Hinwendung zur christlichen Kirche und die Klägerin zu 1. darüber hinaus wegen ihres Zusammenlebens mit einem Christen einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Bei dieser Entscheidung ist hinsichtlich der Sach- und Rechtslage wegen der Vorschrift des § 77 Abs. 1 Satz 1, 1. HS AsylVfG auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Irrelevant ist, ob die Verfolgung vom Staat, einer Partei oder Organisationen, die den Staat

oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Der Einzelrichter hat keinen Zweifel, dass die Klägerin zu 1. sich dem christlichen Glauben zugewandt hat. Nach der Auskunft des Pastors Michalzik vom 11. November 2003 besuchte die Klägerin zu 1. ab Dezember 2000 regelmäßig die Sonntagsgottesdienste der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Cloppenburg. Zudem nahm sie am Frauenhauskreis der Gemeinde wöchentlich teil. Weiterhin habe sie an einem mehrwöchigen Taufseminar teilgenommen. Ferner wirkte sie beim einem Krippenspiel Weihnachten 2003 mit. Auf einem der zu den Gerichtsakten befindlichen Fotos ist die Klägerin vor einer Wand, an der ein christliches Kreuz hängt, zu sehen. Ferner gibt sie glaubhaft an, dass sie in der Fußgängerzone Einladungen für die Kirche verteilt hatte. Ab Dezember 2004 hat sie sich mit ihren Kindern von der Baptistischen Gemeinde abgewandt und sich der ev. Landeskirche Cloppenburg zugewandt. Nach der Bescheinigung der ev.-luth. Kirchengemeinde, Cloppenburg, vom 21. Juli 2005 besucht sie den kirchlichen Unterricht - Glaubenskurs - seit Mai 2005. Ihre Taufe sei auf den 9. Oktober 2005 festgelegt worden. Die Klägerin zu 1. hat glaubhaft versichert, dass ihre Hinwendung zum Christentum bei den in Cloppenburg und Umgebung wohnenden Afghanen bekannt geworden ist. Es ist auch ferner nicht von der Hand zu weisen, dass dieses über die Vorgenannten im Verwandtenkreis der Klägerin zu 1. bzw. in deren früheren Umfeld bekannt geworden ist. Deswegen würde sich nach Auffassung des Einzelrichters bei Rückkehr der Klägerin zu 1. nach Afghanistan für sie eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben ergeben. So heißt es in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Juni 2005 (dort Seite 20/21), dass u. a. der Fall eines Kommandanten bekannt geworden sei, der sich, wie auch seine Frau, offen zum Christentum bekannt hat. Jener sei von der eigenen Familie und Vertretern der konservativen Geistlichkeit Anfang 2003 offen bedroht worden. Die Situation von Konvertiten hänge letztlich davon ab, wo und unter welchen Umständen diese in Afghanistan lebten. Repressionen gegen Konvertiten seien in städtischen Gebieten wegen der größeren Anonymität weniger zu befürchten, als in Dorfgemeinschaften. Eine ungehinderte offene Ausübung ihrer Religion sei für Konvertiten in Afghanistan jedoch kaum möglich. Übersehen wird in diesem Zusammenhang nicht, dass die Klägerin noch nicht offiziell zum christlichen Glauben übergetreten und damit eine Konvertitin ist. Entscheidend ist nach Ansicht des Einzelrichters wie die Klägerin zu 1. in Bezug auf den christlichen Glauben nach außen hin auftritt und wie dieses von ihren Landsleuten aufgefasst und bewertet wird. Ent-

scheidend für die Frage der Gefährdung ist, dass die Klägerin sich dem Christentum zugewandt hat. Nach der Einschätzung des Dr. Danesch in seiner Stellungnahme vom 13. Mai 2004 an das VG Braunschweig gibt es in ganz Afghanistan keinerlei Landesteile und Städte, in denen eine Person, die vom Islam zum Christentum übergetreten ist, unbehelligt ihren Glauben ausüben könnte. Hinzu kommt, dass der Abfall vom Islam bei einer Frau noch weit stärker als Rebellion gegen sämtliche Werte der Gesellschaft empfunden würde als bei einem Mann (Seite 3). Personen, die zum Christentum übergetreten sind, müssen mit Sanktionen sowohl von privater als auch von staatlicher Stelle rechnen. Denn der traditionell-islamischen Gesellschaft räumt man der Familie weitgehende Sanktionsmöglichkeiten gegen Mitglieder ein, die „Schande“ über sie gebracht haben. Dazu gehören harte Bestrafungen, Verstoßung - was für eine Frau praktisch ein Todesurteil bedeutet - und sogar die Tötung. In Afghanistan sind die Fälle Legion, in denen Frauen, die auf die eine oder andere Weise ihre Familie „entehrt“ hatten, umgebracht worden sind, ohne dass dies von der Justiz geahndet worden wäre. Auch Übergriffe von staatlicher Stelle gegen Konvertiten sind denkbar. In Kabul und im ganzen Land wird heute praktisch wieder nach der Sharia geurteilt, nach der „Abtrünnige vom Islam“ streng bestraft werden. Die Verhältnisse in den Provinzen sind nicht anders. Dabei ist es für den europäischen Beobachter wichtig zu verstehen, dass in einem Gemeinwesen, dessen Grundlage die Religion ist, „Ungläubige“ und „Abtrünnige vom Islam“ nicht nur ein religiöses Verbrechen, sondern Staatsverrat begehen. Danach müsste eine Person, die zum Christentum übergetreten ist, im ganzen Land auch mit Übergriffen durch den Staat und die Justiz rechnen (Seite 5). Der Abfall vom Islam ist das denkbar schwerste religiöse Verbrechen, dass in der Regel mit dem Tod geahndet wird. Das gilt nach der in Afghanistan traditionell herrschenden Auffassung erst Recht, wenn es durch eine Frau begangen wird, die damit zugleich gegen die Autorität ihrer männlichen Verwandten aufbegehrt (Seite 2). Hinzu kommt bei der Klägerin zu 1., dass sie mit einem Christen zusammen lebt. In der Stellungnahme von Danesch bringt eine Frau, die einen Nicht-Muslim zum Mann nimmt, Schande über sich und ihre Familie (Seite 2). Zwar ist die Klägerin zu 1. mit ihrem Lebenspartner nicht verheiratet, lebt aber mit ihm zusammen. Auch dieses wird mit Sicherheit als Schande empfunden. Abschließend heißt es hierzu, die Aussicht ist sehr groß, dass „potentielle Verfolger“ von dem Glaubenswechsel erfahren, selbst wenn der Konvertit diesen nicht explizit offenbart. Auch die Kläger zu 2. und 3. haben sich dem christlichen Glauben zugewandt und sind deshalb ebenfalls gefährdet, so dass ihnen ebenfalls der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzusprechen ist. Wenn die Klägerin zu 1. von Verfolgungsmaßnahmen betroffen sein würde, wären die Kinder ohne jeglichen Schutz. Auch ihre Verfolgung wäre nicht auszuschließen. Das ergibt sich nach Auffassung des Einzelrichters daraus, dass nach

der Stellungnahme von Dr. Danesch für Verstöße gegen das religiöse Recht oder den traditionellen Sittenkodex auf jeden Fall die gesamte Familie einschließlich der minderjährigen Kinder zur Verantwortung gezogen werden (Seite 6).

Nach alledem haben die Klagen in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die auf der teilweisen Klagerücknahme beruhenden Entscheidungen sind unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Leemhuis